

2022/1/Soz/8 Kreis Wandsbek

Reibungsloses Verlassen der stationären Jugendhilfe in ein unabhängiges Wohnen

**Beschluss:** Annahme in geänderter Fassung

Der Landesparteitag möge zur Weiterleitung über den Bundesparteitag an die Bundestagsfraktion beschließen:

§ 41a I SGB VIII soll nach Satz 1 um folgendes ergänzt werden: Dazu sind insbesondere folgende Hilfen zu gewähren: 1.Umzugskosten werden bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt; Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen werden bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn die Beendigung der Hilfe nach § 41 erfolgt ist. Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden. Das Darlehen ist erst bei Erzielung eines entsprechenden Einkommens zurückzuzahlen. 2.Leistung zur Deckung von Bedarfen für die Erstaussstattung der Wohnung 3.Erteilung der Bürgschaftserklärung durch den örtlich zuständigen kommunalen Träger zur Sicherung des Mietvertrages des jungen Volljährigen. 4.Ein regelmäßiges Beratungsangebot durch den zuständigen kommunalen Träger bis zum 23. Lebensjahr.

**Überweisen an**

Bundesparteitag und Bundestagsfraktion